

# **SATZUNG**

## des Vereins GEMEINSAM LEBEN – GEMEINSAM LERNEN

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen GEMEINSAM LEBEN – GEMEINSAM LERNEN "Verein zur Förderung gemeinsamen Lebens und Lernens Behinderter und Nichtbehinderter", hat seinen Sitz: Liedeweg 65 in 36093 Künzell und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".

Er ist ein Zusammenschluss von Eltern und Freunden, die sich die Integration behinderter Menschen zum Ziel gesetzt haben.

## § 2 Zweck und Aufgabe

- 1. Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)

#### sowie

- die Förderung Behinderter (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO).
- 2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) die gemeinsame Betreuung, Erziehung und Unterrichtung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Kindergarten und Schule,
  - b) die Förderung gemeinsamen Lebens und Arbeitens in Freizeit und Beruf,
  - c)\_ Förderung der Aus- und Fortbildung von Eltern, Erziehern und Lehrern in heilpädagogischen Fragestellungen,
  - d) Übernahme der Offenen Hilfen in der Stadt und im Landkreis Fulda
  - e) Anbieten von betreutem und stationären Wohnen und Übernahme der sozialpädagogischen Betreuung
  - f) gegenseitige Unterstützung und Hilfe der Mitglieder und Eltern bei der Durchsetzung gemeinsamen Lebens und Lernens im Vorschul- und Schulbereich sowie im späteren Berufsleben und bei der Suche und beim Aufbau einer geeigneten Wohnform
  - g) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Elterntreffen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, der Informations- und Kontaktmöglichkeit sowie der Öffentlichkeitsarbeit.
  - h) Vertretung der Elterninteressen in Verbänden, Gewerkschaften, politischen Gremien, Behörden etc.

- i) Aktive Förderung behinderter Menschen zu einem selbstbestimmten Leben. Damit verbunden ist die Beratung und Informationsvermittlung zu Sozialleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe insbesondere dem Persönlichen Budget, der Persönlichen Assistenz und der Pflegeversicherung
- j) Sicherstellung der Mobilität
- k) Organisation und Förderung von Freizeitmaßnahmen,
- I) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Normalisierungsprozesses, der gemeinsamen Erfahrungs- und Lebenszusammenhänge aller Kinder, Jugendlicher und Erwachsener ermöglicht.

#### § 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- 1. Mitgliedsbeiträge
- 2. Spenden
- 3. öffentliche Zuschüsse
- 4. Erträge aus Sammlungen
- 5. sonstige Zuwendungen

## § 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fuldaer IntegrationsStiftung (FIS),

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die/der Vorsitzende oder sein(e) Vertreter(in).
- 3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- 3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich sonst vereinsschädigend verhält. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Das betreffende Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Termin innerhalb von zwei Monaten verlangen.

Diese beschließt dann endgültig über den Ausschluss. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung des Ausschließungsbeschlusses zu.

4. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

## § 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### § 8 Der Vorstand, Vorstandshaftung

- 1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und/oder bis zu vier Beisitzern.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).
- Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder ein anderes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigen.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein neues Mitglied des Vorstandes durch den Vorstand für den offenen Rest der Amtszeit gewählt werden.
- 4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Für alle Entscheidungen, die über Routineangelegenheiten hinausgehen, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

- 5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt.
- 7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine angemessene (pauschale) Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 8. Für Schäden des Vereins, die die Mitglieder des Vorstands in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Den Vorstandsmitgliedern werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn das Vorstandsmitglied/die Vorstandsmitglieder hat/haben vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.
- 9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

#### § 9 Arbeitsausschüsse

- 1. Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden wie z.B.
  - Ausschuss für Frühförderung
  - · Ausschuss für Vorschulbereich
  - · Ausschuss für Schulbereich
  - · Ausschuss für Beruf
  - Ausschuss für betreutes und stationäres Wohnen
  - Ausschuss f
    ür Leben im Alter und Demenz
- 2. Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Arbeitsausschusses, der dem Vorstand berichtet.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Textform oder per E-Mail (gemäß § 126 b BGB) einzuberufen.
- 2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
  - b) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer
  - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder

- d) Wahl des Vorstandes und mindestens zwei Rechnungsprüfern
- e) Änderung der Satzung
- f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Auflösung des Vereins
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer Drei-Viertel-Mehrheit. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4. Wenn die Mitgliederversammlung nicht aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählt, wird sie von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll anzufertigen und vereinsöffentlich bekannt zu machen. Es ist von Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 5. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts muss schriftlich erfolgen.
- 6. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

## § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

### § 13 Satzungsanpassungen

Die vorstehende Satzung wurde am 18. Januar 1990 errichtet und am 2.3.1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda unter 5 VR 990 eingetragen:

Die vorstehende Vereinssatzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.02.1996 geändert und verabschiedet (§§ 1 Vereinsname, 8 II Vertretungsbefugnis; Eintrag im Vereinsregister am 13.06.1996)

und am 24.01.2002 hinsichtlich der Bestimmungen zu § 2, 4, 5 und 8 geändert, Eintrag im VR 24.06.2002,

sowie am 8.8.2006 § 2 (Zweck und Aufgabe), § 9 (Arbeitsausschüsse), § 10 (Mitgliederversammlung) und § 12 Auflösung)

und geändert am 07.12.2012 § 1

sowie am 28.11.2013: § 1, § 2, § 4, § 8, § 9, § 10, § 12, § 13 -

sowie am 30.10.2020 in §§ 1, 2, 4, 8 und § 13

Geschäftsnummer: 55 VR 990.

Stand: 30.10.2020

#### **Unterschriften:** (Vereinsgründung am 18. Januar 1990)

Christine Piec
Gisela Dunitza
Cornelia Trottier
Reinhard Wehnert
Anne-Rose Ebenberger-Sinke
Charlotte Heinrich
Angela Jüttner
Anne Krümpelmann
Franz Thiemel
Veronika Kuschel
Birgit Bräuning
Sylvia Göbel

Christa Petzinger Helmut Blum